

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2021-16 SG 42 KG

Ansbach, 01.02.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: NATURA GmbH & Co. KG, Seebronn 10, 91567 Herrieden
Standort: Flur-Nr. 378/1, Gemarkung Hohenberg, Stadt Herrieden

Die Firma NATURA GmbH & Co. KG, Seebronn 10, 91567 Herrieden, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die **Erhöhung der Einsatzstoffmenge der Abfallvergärungsanlage auf 68.980 t/a** beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Es handelt sich bei dem beantragten Gegenstand um eine Inputmengenerhöhung innerhalb einer bestehenden, genehmigten Anlage. Es finden keine baulichen Änderungen statt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes. Es berücksichtigt die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter, welche sich durch die Größe und Ausgestaltung des im Gewerbegebiet zulässigen Vorhabens ergeben.

Gebiete nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Auswirkungen in solche außerhalb des Gewerbegebietes hinein sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Prüfkriteriums Nr. 2.3.8 Anlage 3 zum UVPG werden Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG durch das Vorhaben nicht berührt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem gemäß Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 01.02.2022

Landratsamt Ansbach

Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht